

ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN
KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
SCHWERPUNKT: ERZIEHUNG UND BILDUNG IN
GESELLSCHAFTLICHER HETEROGENITÄT“

beschlossen in der

27. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.12.2006
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.02.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 111
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 134

Änderungen der §§ 2,3 und 4 beschlossen in der

3. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 25.06.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06. 2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.09.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 111
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1515

Änderungen der §§ 2 und 4 beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.11.2008
befürwortet in der 72. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 19.01.2009, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 111
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2009 vom 25.06.2009, S. 664

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	4
§ 4	Zulassungs- und Auswahlverfahren	4
§ 5	Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“	5
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	6
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	6
§ 8	In-Kraft-Treten.....	6

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 31.01.2007 und am 09.07.2008 sowie am 26.11.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem erziehungswissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Studiengang mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil in einem Umfang von mindestens 63 Leistungspunkten oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erbracht haben, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) ¹Die Immatrikulation für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. ²Auf Antrag kann der Nachweis von englischen oder französischen Sprachkenntnissen durch den Nachweis einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.

- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
- den Nachweis von sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - den Nachweis eines bestandenen IELTS-Tests (mit mindestens Band 3,5) oder eines gleichwertigen Sprachtests oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats.
- (6) Französisch oder eine andere Fremdsprache wird sinngemäß Absatz 5 nachgewiesen.
- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 – 7.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungs- und Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Rangleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 mit der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet vergeben. ⁵Die Entscheidung, ob eine Bachelorarbeit auf einem fachlich eng verwandten Gebiet geschrieben wurde, trifft die Auswahlkommission. ⁶Wenn die Bachelorarbeit nicht auf erziehungs-

wissenschaftlichem oder fachlich eng verwandtem Gebiet geschrieben wurde, wird die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nicht verbessert. ⁷Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) leitet das Auswahlverfahren gemäß Absatz 2 Satz 4 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 mit der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die entsprechend der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|---|
| ³ Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet | |
| über 1,5 | Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,3 Punkte, |
| bis 2,5 | Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Punkte, |
| über 3,5 | Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1 Punkte, |
| bis 4 | Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Sommersemester bis zum 31.03. und für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.09. zu erbringen; die jeweilige Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis nicht bis zu den genannten Terminen bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 4,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung und bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.